

Richtlinien der Stadt Seligenstadt über die Verleihung von Orden für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der Seligenstädter Fastnacht



In der Fassung vom:	13.12.1993
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	-
Inkrafttreten letzte Änderung:	13.12.1993

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt hat am 13.12.1993 die Richtlinien über die Verleihung von Orden über die besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der Fastnacht beschlossen.

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender Leistungen und besonderer Verdienste um die Förderung des Brauchtums der Seligenstädter Fastnacht können zwei Orden durch den Magistrat verliehen werden:

- a) Rathausorden
- b) Rathausorden für besondere Verdienste.

Zu beiden Orden wird eine Urkunde verliehen.

§ 2

Der Rathausorden besteht aus einem Orden, der das Gemeindewappen trägt. Die Umrandung erfolgt in Silber.

Der Rathausorden für besondere Verdienste, der auch das Gemeindewappen trägt und dessen Umrandung in Gold erfolgt, wird mit dem Zusatz versehen:

„Für besondere Verdienste“

Der Name und das Jahr der Verleihung werden bei diesem auf der Rückseite des Ordens eingraviert.

§ 3

Der Rathausorden wird in einem würdigen Rahmen, in der Regel bei einem Empfang des Magistrats in der Fastnachtskampagne durch den Bürgermeister verliehen.

Der Rathausorden kann in der Regel bis zu elfmal und der für besondere Verdienste bis zu zweimal im Jahr verliehen werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Verleihung

- Rathausorden
 - a) Eine in der Regel 11 jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit bei der Seligenstädter Fastnacht. Diese Tätigkeit muss in hervorgehobener Position oder in besonderen Aktivitäten bestehen.
 - b) Eine mindestens 22 jährige ununterbrochene Tätigkeit bei der Seligenstädter Fastnacht.
- Rathausorden für besondere Verdienste
 - a) Eine in der Regel 25 jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit in hervorragenden Positionen und besondere Aktivitäten bei der Seligenstädter Fastnacht.
 - b) Eine mindestens 35 jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit bei der Seligenstädter Fastnacht.

§ 5

Anträge auf Verleihung des Rathausorden des Magistrats der Stadt Seligenstadt können vom Heimatbund, den Vereinsringen Froschhausen und Klein-Welzheim, von Vereinen die in der Seligenstädter Fastnacht mitarbeiten, bei der Stadt Seligenstadt, Hauptamt, jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Magistrats vom 13.12.1993 in Kraft.